

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)**

vom 3. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2024)

zum Thema:

**Maßnahmen gegen illegale Autorennen**

und **Antwort** vom 18. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19326**  
**vom 3. Juni 2024**  
**über Maßnahmen gegen illegale Autorennen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche konkreten Maßnahmen werden aktuell nachts auf den bekannten Poserstrecken ergriffen, um die Sicherheit zu erhöhen und Raser zu stoppen? Gibt es verstärkte Polizeikontrollen oder spezielle Einsatzgruppen?

Antwort zu 1:

Die Polizei Berlin führt stadtweit sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen zur Bekämpfung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen sowie deliktsnahen Verstößen durch. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Kontrolle der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten. Einbezogen werden dabei nahezu sämtliche im Stadtgebiet für „Rennverläufe“ geeigneten Strecken, einschließlich der Autobahnen.

Im Jahr 2023 wurden durch die Polizei Berlin insgesamt 362 Schwerpunktkontrollen zur Bekämpfung des Phänomens „verbotene Kraftfahrzeugrennen“ durchgeführt. Die quantitative Kontrolldichte orientiert sich grundsätzlich an den verfügbaren Personalressourcen unter Berücksichtigung weiterer Einsatzpriorisierungen.

Zielrichtung der mobilen und stationären Maßnahmen unter Einbeziehung von zivilen Streifen und Videostreifen ist es, auf „niedrigschwelliger“ Einschreitbasis jede FahrerIn und jeden Fahrer eines Fahrzeugs anzuhalten und einer intensiven Verkehrskontrolle zu unterziehen, bei denen

Fahrweise bzw. Verhalten und/oder das Fahrzeug durch dessen optischen oder technischen Zustand phänomenbezogen von polizeilichem Interesse sein könnten. Hierzu wurden die in den Basisdiensten mit Verkehrsüberwachungsaufgaben betrauten Dienstkräfte der Polizei Berlin zielgerichtet sensibilisiert, sodass eine in der Fläche breitere Befähigung vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist eine spezielle Einsatzgruppe aus polizeilicher Sicht nicht notwendig.

Die im Jahr 2023 festgestellten 593 verbotenen Krafffahrzeugrennen ereigneten sich an 308 unterschiedlichen Örtlichkeiten im gesamten Stadtgebiet und bleiben regelmäßig Zufallsfeststellungen. Klassische Krafffahrzeugrennen mit mindestens zwei Beteiligten werden dabei deutlich seltener festgestellt als sogenannte Einzelrennen und Fluchtfahrten vor polizeilichen Kontrollen, die ebenfalls den Tatbestand des § 315d Strafgesetzbuch erfüllen. Erkannte verbotene Krafffahrzeugrennen werden durch die Polizei Berlin unter Nutzung der gesetzlich zugelassenen Maßnahmen der Fahrzeugeinziehung und Führerscheinbeschlagnahme konsequent verfolgt.

Die Thematik wird zudem von den Dienstkräften der Verkehrssicherheitsberatung insbesondere im Rahmen ihrer Tätigkeit in Oberschulen und Oberstufenzentren zielgruppenorientiert aufbereitet. Darüber hinaus hat die Polizei Berlin Themenflyer für Veranstaltungen der Verkehrsunfallprävention erstellt.

Frage 2:

Hält der Senat es für sinnvoll, eine Regelung einzuführen, dass beim Leihen eines PS-starken Autos mindestens 10 Jahre ein Führerschein vorhanden sein muss? Welche Regelungen strebt hierzu der Senat an?

Antwort zu 2:

Eine Regelung, die Vermietern oder Verleihern von Krafffahrzeugen die Kontrolle eines mehrjährigen Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis vorschreibt, kann nicht ausschließlich für den Geltungsbereich des Landes Berlin getroffen werden, sondern müsste in entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen (z.B. dem BGB) umgesetzt werden.

Inhaltlich würde eine solche Absicht die Frage der Definition von „PS-stark“ aufwerfen und angesichts hoher Leistungswerte bei modernen Mittelklassewagen, bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb, bei Wohnmobilen oder auch bei gewerblich oder privat genutzten Transportern an ihre Grenzen stoßen bzw. eine erhebliche Einschränkung für die allgemeine Bevölkerung darstellen.

Da die überhöhten Geschwindigkeiten bei einem verbotenen Krafffahrzeugrennen im Stadtgebiet letztendlich auch mit einem Kleinwagen erreicht werden können, werden gesetzliche Vorgaben zum mehrjährigen Führerscheinbesitz beim Mieten oder Leihen eines „PS-starken“ Krafffahrzeuges als nicht geeignet zur Verhinderung verbotener Krafffahrzeugrennen eingeschätzt.

Frage 3:

Inwieweit sieht der Senat die Möglichkeit die die Wagen zur Verfügung stellenden Firmen, bzw. Privatpersonen bei Unfällen aus illegalen Rennen in Haftung zu nehmen?

Antwort zu 3:

Aus gewerberechtlicher Sicht erfolgt grundsätzlich keine Haftung der vermietenden Unternehmen für das Fehlverhalten eigenverantwortlich handelnder Autofahrer. Eine Gewerbeuntersagung (i.S.d. § 35 GewO) wegen Unzuverlässigkeit durch Unterlassen kommt nur im Einzelfall in Betracht, wenn die/der Gewerbetreibende es unterlässt, strafbare Verstöße zu unterbinden und dafür in gebotenem Maße mit der Polizei und den Ordnungsbehörden zusammenzuarbeiten. Hierzu müsste ein Gewerbetreibender jedoch vorwerfbar Kenntnishaften über die Intentionen der Mieterinnen und Mieter, illegale Rennen durchzuführen. Im Rahmen eines Untersagungsverfahrens hat die Gewerbeüberwachungsbehörde ein Recht auf Auskunft und Nachschau (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewO) und darf den Betrieb kontrollieren.

Frage 4:

Gedenkt der Senat, bauliche Veränderungen auf den beliebten Raserstrecken vorzunehmen?

Antwort zu 4:

Im übergeordneten Straßennetz lässt sich vorsätzliches und grob verkehrswidriges Verhalten mit baulichen Maßnahmen nicht verhindern, da durch Einengungen, Schwellen etc. ebenso Fahrzeuge des ÖPNV und des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr behindert werden.

Berlin, den 18.6.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt